

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0011735 / 0001
Aktenzeichen Bericht	52.02.05.02-E362E0033-19-jk
Firma	ASCON GmbH
Standort	Alleestr. 12, 50354 Hürth
Anlage	Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle
Datum der Umweltüberwachung	29.05.2019 und 04.07.2019
Gesamtaufwand	10 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Überwachungsumfang

Un/Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der Abfallströme (Ein- und Ausgänge). Stichprobenhafte Prüfung der Register für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

B) Grundlage der Überwachung

§ 47 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in derzeit gültiger Fassung.

§ 11 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462) in derzeit gültiger Fassung.

Genehmigungsbescheid vom 10.04.2018, Az.: 52.0080/17/3.7-böh.

C) Überwachungsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abfalljahresbilanz aus dem Jahr 2018 wurde nicht eingereicht. (Mangel behoben am 06.09.2019) 2. Das Abfall-Register entsprach nicht vollumfänglich der Nachweisverordnung (NachwV). (Mangel behoben am 06.09.2019) 3. Es konnten keine Verträge gem. Artikel 18 der Verordnung (EG) 1013/2006 über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (VVA) vorgelegt werden. (Mangel behoben am 06.09.2019) 4. Die für den Im- und Export von Abfällen notwendigen Anhang VII-Dokumente lagen nicht in Registerform vor. (Mangel behoben am 06.09.2019)

erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionschreiben mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung.
-----------------------	---

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.